

Liebe KollegInnen,

der **Grundrechtsschutz** der **Wohnung** (Art 13 GG) und der **Privatsphäre** (Art 1 und 2 GG) **gilt auch in Sammelunterkünften für Geflüchtete**. Auch Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, Hostels usw. gelten nach Rechtsprechung und Kommentierung insoweit unstittig als "Wohnung" im Sinne des Art. 13 Grundgesetz, für die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu beachten ist.

Siehe zum Schutzbereich des Art. 13 GG bereits **Hollmann** in Asylmagazin 2003, [www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf); sowie aktuell Zölls in ZAR 2/2018, Die polizeiliche Betretungsbefugnis von Asylbewerberunterkünften nach Art. 23 III Nr. 3 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Am Beispiel eines Krankenzimmers in einer Rehaklinik hat der **BGH** sich dazu geäußert: BGH 10.08.2005 1 StR 140/05 <https://openjur.de/u/183555.html>: *Art. 13 GG schützt über den alltagssprachlichen Wohnungsbegriff hinaus auch andere Räume, soweit sie die Privatheit der Lebensgestaltung ermöglichen, etwa Gartenhäuser, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, bewohnbare Schiffe, Zelte, Schlafwagenabteile. Demgegenüber werden z. B. Unterkunftsräume eines Soldaten oder Polizeibeamten, Personenkraftwagen oder Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt nicht als Wohnung iSd Art. 13 GG angesehen.*

Ein Beitrag zu Hausverboten in Flüchtlingsunterkünften im **aktuellen Asylmagazin** befasst sich ebenfalls u.a. auch mit Art. 13 GG, siehe PDF anbei.

Die beschriebenen Maßnahmen sind Hausfriedensbruch, § 123 StGB, Strafverfolgung wie immer bei Hausfriedensbruch nur auf Antrag des Betroffenen.

Wir erleben auch in Berlin ähnliche Eingriffe, beschlagnahmt werden insbesondere Teppiche wg angeblicher Gefahr von Ungeziefer und Brandschutz sowie hitzeerzeugenden Elektrogeräte wg Brandschutz (Kochplatten). Zulässig wäre das mE allenfalls, wenn die Hausordnung klare Ansagen enthält, welche Möbel und Elektrogeräte verboten und welche erlaubt sind. Zudem müsste Zimmerkontrollen vorher terminlich angekündigt sein, einen begründeten Anlass haben (nicht routinemäßig) und bei Abwesenheit zunächst ein zweiter Versuch angekündigt werden.

**Kontrollen in Abwesenheit** gehen nur bei Gefahr im Verzug (zB zu stoppen einer akuter Wasserharvarie, bei akuter Rauchentwicklung). Ggf ist in dem Fall ein Schreiben mit Angabe der Personen die im Zimmer waren - möglich immer zu zweit - sowie des Grundes im Bewohnerzimmer zu hinterlassen, so die Hausordnung in Berlin, **sh Hausordnung anbei** § 1 Abs 2: *"Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal ist es zur Abwehr dringender Gefahren gestattet, Zimmer der Bewohner bei Abwesenheit zu betreten. Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt werden."*

**Durchsuchungen** von Schränken, Betten, Kühlschränken usw. sind nur auf Grundlage eines polizeilichen **Durchsuchungsbeschlusses** durch die Polizei zulässig.

Ein Verbot des **Besitzes alltäglicher Gegenstände** (Messer, Scheren, Spiegel, Glasflaschen) ist absurd, eine Asylaufnahmestelle ist keine Haftanstalt. Das gilt auch für das Verbot **alkoholischer Getränke**. Diese sind in Deutschland legal, wir sind kein islamischer Staat. Bier ist deutsches Kulturgut, dessen regelmäßiger Konsum als Integrationsmerkmal ab August zum Familiennachzug berechtigt. Im Ernst: Verbieten kann man nur hierzulande verbotenen Drogen. Alkohol gehört nicht dazu.

Diese Art von Verboten kennen wir in Berlin nicht, mit Ausnahme eines inzwischen nicht mehr aktiven Betreibers, bei dem ein Alkoholverbot galt. Allerdings gilt hier zum Teil ein Verbot, Essen mit aufs Zimmer zu nehmen, wiederum wegen Ungeziefer. Das größte Ungezieferporblem sind hier allerdings Bettwanzen, und die nehmen keine Lebensmittel, sie wollen Blut sehen ...

**Zu fordern ist**, dass die Grundrechte der Bewohner\*innen auf **Privatsphäre nach Art 1 und 2 Grundgesetz** und **Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz** ausnahmslos zu wahren und in **die Betreiberverträge und die Hausordnung** aufzunehmen sind.

Begründet **verbotene Gegenstände** (etwa Kochplatten auf dem Zimmer) sind mit Begründung (Brandschutz) in der an alle Bewohner bei Einzug auszuhändigenden, in die entsprechende Sprache übersetzten Hausordnung schriftlich zu benennen.

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mit rechts- und verfassungswidrigen Grundrechtseingriffen an Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft beauftragt, sollte man sich anwaltliche Beratung suchen. Wichtig ist zuallererst ein wirksamer Arbeitsrechtsschutz, am besten als Mitglied einer **Gewerkschaft**.

Liebe Grüße nach Hamburg

Mit freundlichen Grüßen

Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel ++49-30-22476311, Fax ++49-30-22476312

[georg.classen@gmx.net](mailto:georg.classen@gmx.net)

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>